

BVGer F-6760/2015 vom 15. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6760_2015

FR: TAF F-6760/2015 du 15 mars 2017

IT: TAF F-6760/2015 del 15 marzo 2017

Regeste

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

Erwägungen

E. 1.1

Vom SEM erlassene Verfügungen, welche die Verweigerung der Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Anordnung der Wegweisung betreffen, sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert. Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig, soweit nicht die Beschwerde an das Bundesgericht offen steht (Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 4 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Gericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Gemäss Art. 40 AuG sind die Kantone zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen. Vorbehalten ist u.a. die Zuständigkeit des Bundes im Zustimmungsverfahren, zu dessen Ausgestaltung Art. 99 AuG den Bundesrat ermächtigt.

E. 3.2

Aus dieser Ermächtigung resultiert Art. 85 VZAE, der die Zuständigkeit für zustimmungspflichtige Bewilligungen und Vorbescheide dem SEM überträgt. Dessen Zuständigkeit ergibt sich sowohl aus dem ursprünglichen Wortlaut von Art. 85 VZAE (AS 2007 5497, 5526) als auch aus der am 1. September 2015 in Kraft getretenen abgeänderten Fassung. Diese verweist auf die ebenfalls am 1. September 2015 in Kraft getretene

Verordnung des EJPD vom 13. August 2015 über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide (SR 142.201.1), deren Art. 4 Bst. d für die hier vorliegende Konstellation einschlägig ist. Gemäss Art. 86 Abs. 1 VZAE kann das SEM die Zustimmung ohne Bindung an die Beurteilung durch den Kanton verweigern oder mit Bedingungen verbinden.

E. 4

Gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn wichtige Gründe für getrennte Wohnorte vorliegen und die Familiengemeinschaft weiter besteht (Art. 49 AuG). Nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft besteht der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG) oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG).

E. 5.1

Verschiedene Indizien deuten darauf hin, dass die hier zur Frage stehende Ehe lediglich dazu diente, dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu verschaffen. Diese Indizien sind beispielsweise die Heirat, die drei Monate nach der Scheidung von der kosovarischen Ehefrau erfolgte, der extreme Altersunterschied der Ehegatten, der Wochenaufenthalt des Beschwerdeführers, die ohne Aufwand vollzogene Scheidung durch das Bezirksgericht Prizren sowie die von der schweizerischen Botschaft getätigten Abklärungen, die darauf hindeuten, dass der Beschwerdeführer sein Familienleben mit der ersten Ehefrau und den gemeinsamen Kindern nie aufgegeben hat. Dass das Vorliegen einer Scheinehe im Verfahren um Familiennachzug letztlich verneint wurde, bedeutet nicht, dass nachträglich keine andere Einschätzung möglich wäre. In diesem Sinne wurde auch im kantonalen Einspracheentscheid darauf hingewiesen, dass sich die Frage der Scheinehe im Allgemeinen erst dann stellt, wenn der betreffende Ausländer eine Zeitlang mit dem hier anwesenheitsberechtigten Ehepartner zusammen gelebt hat bzw. hätte zusammen leben können (vgl. Verfügung vom 24. August 2009 [Kantonale Akten S. 342 f.]). Angesichts der nachfolgenden Erwägungen kann jedoch offen bleiben, ob bzw. ab wann die hier vorliegende Ehe, auf die sich der Beschwerdeführer zwecks Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung beruft, nur der Form halber bestand.

E. 5.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung fallen bei der Berechnung der Dauer der ehelichen Gemeinschaft nur Aufenthalte in der Schweiz in Betracht (vgl. BGE 136 II 113 E. 3.3.5). Wie oben erwähnt, werden bei dieser Berechnung auch Phasen getrennter Wohnorte berücksichtigt, sofern sie auf wichtige Gründe gemäss Art. 49 AuG zurückzuführen sind (vgl. BGE 140 II 345 E. 4.4.1). Auf Verordnungsstufe hält Art. 76 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) fest, dass berufliche Verpflichtungen wichtige Gründe für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens darstellen können.

E. 5.2.1

Die zwischen dem Beschwerdeführer und seiner schweizerischen Ehefrau geschlossene Ehe hat nach seiner Einreise in die Schweiz vom 23. Oktober 2009 bis zum 30. Januar 2014 und

damit formell etwas mehr als vier Jahre und drei Monate bestanden. Ob er gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG - der eine mindestens dreijährige eheliche Gemeinschaft in der Schweiz voraussetzt - die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung verlangen kann, ist angesichts seines mehr als zwei Jahre dauernden Wochenaufenthalts in Schwanden fraglich und davon abhängig, ob die von ihm dafür genannten beruflichen Gründe als wichtige Gründe im Sinne Art. 49 AuG betrachtet werden können.

E. 5.2.2

Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung ausführlich dargelegt, warum sie den Wochenaufenthalt in Schwanden (Glarus Süd) nicht als wichtigen Grund betrachtet und hierzu die Berechnungen über die jeweiligen Fahrzeiten - einerseits vom ehelichen Wohnsitz zum Arbeitsort, andererseits von Schwanden zum Arbeitsort - gegenübergestellt. Sie hat dazu ausgeführt: "Gemäss Google Map benötigt man mit den Auto von X._____/AG (Wohnort Ex-Ehefrau) nach Baar/ZG (1. Arbeitsstelle bei "BSR-Bau AG" Baar) bei geringem Verkehr ca. 36 Minuten. Von Schwanden (Wochenaufenthaltsort) nach Baar bei gleichen Bedingungen ca. 1 Std. und 5 Minuten. Von X._____/AG (Wohnsitz) zum Arbeitsort des jetzigen Arbeitgebers (2. Arbeitsstelle) in Buchs, bzw. zum Lager der Firma in Rekingen/AG benötigt man bei geringem Verkehr ca. 49 Minuten, und von Schwanden/GL nach Rekingen/AG bei geringem Verkehr ca. 1 Std. und 38 Minuten."

E. 5.2.3

Der Beschwerdeführer hat in seiner Rechtsmitteleingabe berufliche Gründe für seinen Wochenaufenthalt geltend gemacht. Die Angaben dazu erscheinen auf den ersten Blick widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, beruft er sich doch einerseits auf einen von ihm bisher nicht erwähnten Wochenaufenthalt in Fislisbach (AG), der ihm 1,5 Stunden Arbeitsweg erspart habe, zum anderen auf den von der Vorinstanz thematisierten Wochenaufenthalt in Schwanden vom 1. Juni 2011 bis zum 29. August 2013 (S. 7). Der behauptete Wochenaufenthalt in Fislisbach spielt bei der vorliegenden Beurteilung allerdings keine Rolle, wurde dieser doch offensichtlich - obwohl ein entsprechender Beleg fehlt - erst Mitte Juni 2015 aufgenommen. In diesem Zusammenhang hat der Beschwerdeführer nämlich erklärt, er habe bis zum 22. Juni 2015 bei seiner Ex-Ehefrau Wohnsitz gehabt (S. 6), und eine entsprechende, aber den tatsächlichen Wohnsitz nicht preisgebende Bescheinigung einer Immobilienfirma (Beschwerde-Beilage 3) eingereicht. Sein Vorbringen, welches die Zeit nach der Ehescheidung betrifft, kann jedoch im Rahmen von Art. 49 AuG keine Berücksichtigung finden. Die Berechnungen der Vorinstanz, welche die jeweilige Strecke von X._____/AG bzw. von Schwanden bis zum Arbeitsort betreffen, sind präzise und nachvollziehbar. Ihnen ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seine beiden bisherigen Arbeitsstellen vom ehelichen Wohnort aus jeweils deutlich schneller als von Schwanden aus hätte erreichen können. Der Beschwerdeführer hat diese Berechnungen auch nicht beanstandet.

E. 5.2.4

Ob es dem Beschwerdeführer, wie dieser behauptet, unmöglich gewesen wäre, in der Nähe des ehelichen Wohnortes eine Stelle zu finden, kann somit dahingestellt bleiben. Der Umstand, dass die räumliche und zeitliche Distanz vom Ort des Wochenaufenthalts zum Arbeitsort jeweils grösser war als die von X._____/AG zum Arbeitsort, macht vielmehr deutlich, dass dem Beschwerdeführer - jedenfalls solange er in Schwanden als Wochenaufenthalter angemeldet war - an der Nähe zu seiner Ehefrau nichts lag. Seine

Erklärung, diese habe wegen ihrer sozialen Kontakte in X._____ nicht zu ihm nach Schwanden ziehen wollen, fällt von daher nicht ins Gewicht. Ebenso wenig kann sich der Beschwerdeführer darauf berufen, dass neben der traditionellen Ehe auch offene Beziehungen von Ehegatten üblich geworden seien. Art. 49 AuG dient nicht der "Egalisierung neuer Lebensformen", sondern regelt mögliche Ausnahmen vom Grundsatz des Zusammenlebens, welcher die Missbrauchsbekämpfung beim Familiennachzug erleichtern soll (Esther S. Amstutz in : Caroni/Gächter/Thurnherr (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, 2010, Art. 49 N 3 m.H.). Vor diesem Hintergrund wird nicht ersichtlich, warum der Beschwerdeführer und seine damalige Ehefrau auf getrennte Wohnorte im Sinne von Art. 49 AuG hätten angewiesen sein sollen.

E. 5.2.5

Von daher ist festzustellen, dass die Ehegatten [...] - zumindest im Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis zum 29. August 2013 - keine eheliche Gemeinschaft im Sinne von Art. 42 Abs. 1 i.V.m. Art. 49 AuG führten. Dass B._____ ihren Ehemann bei der Einwohnerkontrolle in X._____ am 5. März 2013 per 1. Januar 2012 abmeldete (Sachverhalt D), ist aufgrund dessen nicht mehr rechtserheblich, passt jedoch ins Bild einer nur aus aufenthaltsrechtlichen Gründen weiterbestehenden Ehe. Ob mit der Wiederaufnahme der Wohngemeinschaft ab dem 30. August 2013 auch das Eheleben - das spätestens mit dem Scheidungsbegehren am 10. Dezember 2013 endete - weitergeführt wurde, kann dahingestellt bleiben. Diese Zeitspanne (3 Monate und 10 Tage) würde zusammengerechnet mit der anfänglichen, vom 23. Oktober 2009 bis zum 31. Mai 2011 dauernden Wohngemeinschaft (19 Monate und 8 Tage) jedenfalls keine Dauer von drei Jahren ergeben.

E. 5.3

Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG ist folglich, unabhängig von einer erfolgreichen Integration, zu verneinen.

E. 6.1

Damit stellt sich die Frage, ob wichtige persönliche Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG den weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz erforderlich machen. Solche Gründe können namentlich - so explizit Art. 50 Abs. 2 AuG - vorliegen, wenn der betreffende Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen wurde oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Weitere wichtige, im Zusammenhang mit der Ehe stehende Gründe können sich auch daraus ergeben, dass der in der Schweiz lebende Ehepartner gestorben ist oder gemeinsame Kinder vorhanden sind (vgl. Marc Spescha, in: Spescha et al. (Hrsg.), Kommentar Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 50 AuG N 7 ff. sowie Martina Caroni in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], a.a.O., Art. 50 N 23 f.). Derartige Gründe liegen beim Beschwerdeführer ganz offensichtlich nicht vor.

E. 6.2

Folglich bleibt zu prüfen, ob sonstige Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vermitteln können. Vorausgesetzt wird in diesem Zusammenhang, dass der Wegfall der Anwesenheitsberechtigung erhebliche Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person hätte. Dabei ist entscheidend, ob die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung im

Heimatland gefährdet erscheint und nicht, ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre (BGE 138 II 229 E. 3.1 und 137 II 345 E. 3.2.3). Als insofern relevante Auslegungskriterien nennt Art. 31 Abs. 1 VZAE die Integration (Bst. a), die Respektierung der Rechtsordnung (Bst. b), die Familienverhältnisse (Bst. c), die finanziellen Verhältnisse sowie den Willen zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Bst. d), die Dauer der Anwesenheit (Bst. e), den Gesundheitszustand (Bst. f) und die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsland (Bst. g). Diese Kriterien sind zwar gesamthaft zu würdigen; ein Schwerpunkt liegt jedoch, wie soeben dargelegt, auf dem Aspekt der in der Heimat möglichen Wiedereingliederung.

E. 6.3

Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass sich der Beschwerdeführer seinen Möglichkeiten entsprechend in der Schweiz integriert hat und finanziell unabhängig ist. Ausschlaggebend ist dies nicht. Seine Einreise in die Schweiz zum Verbleib bei seiner Ehefrau erfolgte im September 2009, im Alter von 37 Jahren. Seitdem wurde seine Aufenthaltsbewilligung regelmässig und letztmalig bis zum 31. Oktober 2014 verlängert. Seine relativ kurze Aufenthaltsdauer in der Schweiz spricht gegen eine hiesige Verwurzelung und lässt demzufolge auch eine Rückkehr unproblematisch erscheinen. Dass der Beschwerdeführer, wie behauptet, "alle Zelte in seiner alten Heimat abgebrochen" hat, kann nicht geglaubt werden, leben dort doch immerhin seine drei Kinder und sein Vater, zu denen er - wie aus seiner Eingabe vom 30. Juli 2015 ersichtlich ist - auch Kontakt hat (vgl. Sachverhalt K).

E. 6.4

Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer - er ist jetzt im mittleren Lebensalter, arbeitsfähig und gemäss Akten ohne gesundheitliche Einschränkungen - die Wiedereingliederung in seinem Heimatland gelingen wird. Dass die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz für ihn vorteilhafter wären, fällt nicht ins Gewicht. Die Lebenssituation, die er in Kosovo vorfinden wird, ist ihm vertraut und keinesfalls schlechter als die der übrigen Wohnbevölkerung.

E. 7

Der Beschwerdeführer besitzt somit weder gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG (dreijährige Ehegemeinschaft und erfolgreiche Integration) noch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG (wichtige persönliche Gründe) einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Anhaltspunkte dafür, dass innerhalb des Beurteilungsspielraums der Art. 18 - 30 AuG ein fehlerhafter Ermessensentscheid getroffen worden wäre, bestehen nicht; insbesondere wäre in diesem Rahmen auch keine Härtefallregelung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG in Betracht gekommen. Dass die Vorinstanz die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert hat, kann daher nicht beanstandet werden.

E. 8

Als gesetzliche Folge der nicht mehr verlängerten Aufenthaltsbewilligung hat der Beschwerdeführer die Schweiz zu verlassen (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AuG). Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass dem Vollzug der Wegweisung Hinderungsgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG entgegenstehen.

E. 9

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Ergebnis als rechtmässig zu bestätigen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2).
Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.